

# VEREINSSATZUNG

des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher  
Fachschaften e.V.  
(BRF-Satzung)



Stand 06.06.2022

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.06.2022

Neufassung mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.05.2021

I. Allgemeines .....	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit .....	1
§ 3 Vereinsorgane und Gremien .....	2
§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung .....	3
§ 5 Persönliche Abstimmung.....	3
§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren.....	4
§ 7 Personenwahlen .....	4
§ 8 Finanzen.....	5
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft .....	6
§ 11 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft .....	6
III. Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 12 Mitgliederversammlung .....	7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 15 Grundsatzprogramm und Resolutionen.....	8
§ 16 Elektronische Mitgliederversammlung .....	9
IV. Der Vorstand .....	10
§ 17 Vorstand .....	10
§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes.....	11
§ 19 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds .....	11
V. Gremien und Zwischentagung .....	12
§ 20 Gremien .....	12
§ 21 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss .....	13
§ 22 Arbeitskreise.....	14
§ 23 Beirat .....	14
§ 24 Zwischentagungen.....	14
VI. Schlussvorschriften .....	15
§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen.....	15
§ 26 Auflösung des Vereins .....	15
§ 27 Anfallsberechtigung.....	15
§ 28 Übergangsbestimmung .....	16
§ 29 In-Kraft-Treten.....	16

## I. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften (BRF) ist der freiwillige Zusammenschluss der Fachschaften an rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne einer Dachorganisation. <sup>2</sup>Er führt den Namen „Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V.“. <sup>3</sup>Der Verein darf Dritten gegenüber auch als „BRF“ oder „BRF e.V.“ auftreten.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Die Geschäftsstelle des Vereins entspricht dem Sitz des Fachschaftsrates Rechtswissenschaften der Universität Hamburg oder, wenn dies aus Gründen der Erreichbarkeit zwingend erforderlich ist, dem Wohnsitz der:des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der:des Vorstandsvorsitzenden durch persönliche Abstimmung oder im Umlaufverfahren.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines jeden Jahres und endet am 30. April des jeweils folgenden Jahres.

### § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Im BRF wirken die Vereinsmitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke zusammen. <sup>2</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe. <sup>4</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Zusammenarbeit und Vernetzung der rechtswissenschaftlichen Fachschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
  - (b) Sicherung und Förderung der Qualität der juristischen Ausbildung,
  - (c) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter den Vereinsmitgliedern über hochschul- und wissenschaftspolitische Entwicklungen und Problemstellungen,
  - (d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu hochschul- und wissenschaftspolitischen Fragen, soweit diese die Vereinsmitglieder angehen,

- (e) Vertretung der Studierenden der rechtswissenschaftlichen Studiengänge in der Öffentlichkeit und in der politischen Entscheidungsfindung, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Beratung von Behörden, Organisationen, Verbänden und Vertretungen, soweit die Vereinsmitglieder betroffen sind.
- (2) Der BRF erfüllt seine Aufgaben, indem er insbesondere
  - (a) einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Bundesfachschaftentagung, BuFaTa) im Sinne von § 12 veranstaltet,
  - (b) im laufenden Geschäftsjahr durch Gremienarbeit die Bundesfachschaftentagung vor- und nachbereitet,
  - (c) eine oder mehrere Zwischentagungen (ZwiTa) im Sinne von § 24 veranstaltet und
  - (d) die gemeinschaftlichen Ziele und Belange seiner Vereinsmitglieder vertritt.
- (3) Der Verein ist demokratisch, überparteilich und unabhängig; insbesondere sind die Inhaber:innen von Vereinsämtern den einzelnen Vereinsmitgliedern sowie bei Mitgliedschaft in politischen Parteien und politischen Vereinigungen diesen gegenüber nicht weisungsgebunden.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (6) <sup>1</sup>Alle Inhaber:innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. <sup>2</sup>Eine weitere Aufwandsentschädigung aus den Mitteln des BRF wird nicht gewährt.

### **§ 3 Vereinsorgane und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind
  - (a) die Mitgliederversammlung und
  - (b) der Vorstand.
- (2) Weitere, mit besonderen Rechten nach dieser Satzung ausgestattete Gremien sind
  - (a) der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss (FiKaPrü),
  - (b) die einzelnen Arbeitskreise und
  - (c) der Beirat.

- (3) <sup>1</sup>Alle Organe und Gremien üben die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenständig aus. <sup>2</sup>Sie werden durch natürliche Personen besetzt.
- (4) Organe können Stellungnahmen abgeben und diese an geeigneter Stelle veröffentlichen; wollen Gremien Stellungnahmen veröffentlichen, ist die Zustimmung eines Organs erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Aufgrund der Satzung oder einer Ordnung können Organe oder Gremien freiwillige Referent:innen einsetzen. <sup>2</sup>Referent:innen sind nicht Teil des Organs oder Gremiums, für ihre Amtszeit gelten jedoch die Regelungen für das jeweilige Organ oder Gremium entsprechend.

#### **§ 4 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Sitzung eines Organs oder Gremiums ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. <sup>2</sup>Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, besteht die Beschlussfähigkeit, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß vertreten sind. <sup>3</sup>Ordnungsgemäß vertreten sind Mitglieder, wenn sie anwesend sind oder ihre Stimme auf ein anderes anwesendes Mitglied des Organs oder Gremiums durch Anzeigen gegenüber der Sitzungsleitung übertragen haben. <sup>4</sup>Die Anzeige erfolgt formlos, soweit nicht an anderer Stelle eine Form vorgeschrieben wird. <sup>5</sup>Eine Sitzung ist auch weiter beschlussfähig, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die Beschlussfähigkeit anzweifelt; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung zu den Anwesenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch persönliche Abstimmung. <sup>2</sup>Wird eine Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt, erfolgt die Abstimmung mündlich, auf Zuruf oder in elektronischer Form. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung des Organs oder Gremiums kann in Ausnahmefällen die Abstimmung im Umlaufverfahren zulassen.
- (3) <sup>1</sup>Soweit diese Satzung oder die entsprechende Geschäftsordnung nichts anderes regelt, erfolgt die Beschlussfassung mit relativer Mehrheit. <sup>2</sup>Die relative Mehrheit bezeichnet die Zustimmung der meisten abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

#### **§ 5 Persönliche Abstimmung**

<sup>1</sup>Die persönliche Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder zuvor ausgeteilter Stimmkarte. <sup>2</sup>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.

## **§ 6 Abstimmung im Umlaufverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Ist in der Satzung die Möglichkeit des Umlaufverfahrens vorgesehen oder besteht dringende Eilbedürftigkeit, können die Mitglieder im Umlaufverfahren abstimmen. <sup>2</sup>Die Eilbedürftigkeit muss aus dem Beschlussentwurf, der vom Vorstandsvorsitz oder der Stellvertretung versendet wird, hervorgehen.
- (2) <sup>1</sup>Wird im Umlaufverfahren abgestimmt, erfolgt dies grundsätzlich telekommunikativ per E-Mail. <sup>2</sup>Die Abstimmung wird durch Übersendung der Abstimmungsvorlage an sämtliche Vereinsmitglieder eingeleitet. <sup>3</sup>Die Abstimmungsvorlage muss eine verbindliche Frist sowie die Art und Weise der Kenntlichmachung des Wählerwillens regeln. <sup>4</sup>Der Eingang der E-Mail mit der Abstimmungsvorlage ist umgehend vom Empfänger zu bestätigen; hierauf ist im Betreff gesondert hinzuweisen.
- (3) Innerhalb der Frist muss das Abstimmungsergebnis dem Absender der Abstimmungsvorlage per E-Mail zugehen.
- (4) <sup>1</sup>Der Beschluss ist mit Zustimmung der relativen Mehrheit wirksam, wenn mindestens ein Drittel der zu beteiligten Vereinsmitglieder ordnungsgemäß abgestimmt hat. <sup>2</sup>Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Personenwahlen**

- (1) Personenwahlen werden zur Besetzung von Organen und Gremien mit natürlichen Personen durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Personenwahlen erfolgen geheim; ausgenommen sind der Wahlausschuss und das Tagungspräsidium. <sup>2</sup>Es kann offen abgestimmt werden, wenn Personenwahlen im Rahmen der Neueinsetzung eines Gremiums stattfinden und nicht mehr Personen zur Wahl stehen, als Plätze zu besetzen sind.
- (3) <sup>1</sup>Für den Vorstand ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigt (absolute Mehrheit der Anwesenden); im Falle einer Stichwahl kann die Wahlordnung ein abweichendes Quorum vorsehen. <sup>2</sup>Für ein Gremium ist gewählt, wer die relative Mehrheit auf sich vereinigt, sofern die Wahlordnung nichts anderes vorsieht. <sup>3</sup>Wiederwahlen sind möglich.
- (4) <sup>1</sup>Personenwahlen im Umlaufverfahren sind unzulässig. <sup>2</sup>Ausgenommen sind Personenwahlen, die im Zuge der gleichen Abstimmung über ein neu eingesetztes Gremium (§ 20 Abs. 1) veranstaltet werden oder wenn in Folge eines Ausscheidens einer Person oder aufgrund eines Beschlusses des Wahlausschusses gemäß der Wahlordnung eine Nachwahl des Vorstands- oder Gremienpostens erforderlich ist.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

## **§ 8 Finanzen**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann dem Verein eine Finanzordnung geben. <sup>2</sup>Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
- (a) die Mittelverwendung,
  - (b) die Kassenprüfung,
  - (c) Aufwandsentschädigungen,
  - (d) den Umgang mit Vereinsspenden,
  - (e) die Bildung und Auflösung von Rücklagen und
  - (f) die Anforderungen an den Vereinshaushalt sowie den Nachtragshaushalt.
- (2) <sup>1</sup>Die Finanzordnung kann die Vereinsmitglieder zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichten. <sup>2</sup>Über Modalitäten, wie Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Bundesfachschaftentagung mit Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 9 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können die in § 1 Abs. 1 genannten Fachschaften rechtswissenschaftlicher Fakultäten und Institute werden, sie tragen die Bezeichnung „Vereinsmitglied“.
- (2) In Ländern, in denen den Fachschaften oder Studierendenschaften aufgrund landesgesetzlicher Regelungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, können Vereinigungen, die die studentische Interessenvertretung gleich einer Fachschaft und in Abstimmung mit studentischen Vertreter:innen des Fakultäts- beziehungsweise Fachbereichsrates wahrnehmen, Vereinsmitglied werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufnahme als Vereinsmitglied setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. <sup>3</sup>Der Beitritt wird mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam.
- (4) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag wird durch persönliche Abstimmung auf der Mitgliederversammlung entschieden. <sup>2</sup>Vorher ist die Gelegenheit zur Aussprache zu geben. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren möglich. <sup>4</sup>Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser zur nächsten Mitgliederversammlung erneut gestellt werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinsmitglieder dürfen die Ergebnisse der Arbeitskreise für die Vertretung ihrer Studierenden nutzen und fortentwickeln. <sup>2</sup>Sie berücksichtigen die Beschlusslage des BRF bei der Vertretung ihrer Studierenden innerhalb und außerhalb der Hochschule.
- (2) An die Vereinsmitglieder gerichtete Beschlüsse ergehen in Form von Empfehlungen.
- (3) Will ein Vereinsmitglied gegenüber Dritten außerhalb der Hochschule von Positionen des Vereins, insbesondere vom Grundsatzprogramm, abweichen oder will es einer Empfehlung gemäß Absatz 2 nicht nachkommen, muss es dies dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen.

## **§ 11 Ausübung, Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft wird durch diejenigen natürlichen Personen ausgeübt, die durch die Vereinsmitglieder entsendet wurden. <sup>2</sup>Sie tragen die Bezeichnung „Vertreter:innen“ und bilden gemeinsam eine „Delegation“.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Selbstauflösung eines Vereinsmitglieds, nicht jedoch durch deren rechtliche oder tatsächliche Umorganisation,
  - (b) wenn das Vereinsmitglied die von dieser Satzung geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und dies durch Beschluss des Vorstands festgestellt wird, oder
  - (c) durch freiwilligen Austritt.
- (3) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstandsvorsitz erfolgen. <sup>2</sup>Er ist zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, wenn
  - (a) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungen nicht nachkommt, oder
  - (b) ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt.



<sup>2</sup>Über das Ruhen der Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Die Anordnung darf im Falle des lit. a erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und eine Zahlung nicht erfolgt ist. <sup>4</sup>Ist das Fehlverhalten beendet, beschließt der Vorstand vorläufig über das Ende der Ruhezeit; die Wirksamkeit des Beschlusses hängt von der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.

### III. Die Mitgliederversammlung

#### § 12 Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. <sup>2</sup>Die Rechte aus der Mitgliedschaft werden in der Mitgliederversammlung durch die Vertreter:innen wahrgenommen. <sup>3</sup>Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung einmal jährlich zusammen und trägt dann die Bezeichnung „Bundesfachschaftentagung“. <sup>4</sup>Ein Turnus von zwölf Kalendermonaten soll hierbei eingehalten werden.
- (2) Die Bundesfachschaftentagung hat neben den in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen, insbesondere über
  - (a) Vorschläge und Anregungen für die Arbeit des Verbandes,
  - (b) Anweisungen an den Vorstand und die Gremien,
  - (c) Empfehlungen an die Vereinsmitglieder,
  - (d) Gremienvorlagen,
  - (e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands und der Arbeitskreise,
  - (f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und
  - (g) den Tagungsort für die nächste Bundesfachschaftentagung durch die Wahl des Vorstandsressorts für „Tagungen“.
- (3) <sup>1</sup>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Belange des Vereins im Sinne von Abs. 2 lit. a-f sowie über die Neueinsetzung von Gremien gemäß § 20 Abs. 2 oder die Verlegung des Geschäftssitzes § 1 Abs. 3 beschließen. <sup>2</sup>Für Personenwahlen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die Bundesfachschaftentagung kann zudem beschließen, einzelne, darüber hinaus gehende, Aufgaben und Rechte, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu vertagen.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und die nachgeordneten Gremien.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Einladung zur Bundesfachschaftentagung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, in Absprache mit dem die Tagung ausrichtenden Vereinsmitglied. <sup>2</sup>Sie erfolgt in Schrift- oder in Textform und unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung. <sup>3</sup>Zur Bundesfachschaftentagung sind sämtliche Vereinsmitglieder einzuladen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von einem Monat.

### **§ 14 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wird von einem Tagungspräsidium geleitet. <sup>2</sup>Das Tagungspräsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. <sup>2</sup>Die Stimme wird einheitlich durch eine:n Vertreter:in der Delegation abgegeben. <sup>3</sup>Andere Vertreter:innen der Delegation können dieser Stimmabgabe formlos widersprechen, die Stimmabgabe gilt dann als Enthaltung. <sup>4</sup>Die Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied durch Anzeige in Textform gegenüber der Sitzungsleitung übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Alle Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen haben Rederecht. <sup>2</sup>Das Tagungspräsidium kann weiteren Personen das Wort erteilen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Tagungspräsidium und den Protokollant:innen zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern binnen eines Monats zuzuleiten.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesfachschaftentagung.

### **§ 15 Grundsatzprogramm und Resolutionen**

- (1) <sup>1</sup>Die Bundesfachschaftentagung beschließt mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder über das Grundsatzprogramm des BRF. <sup>2</sup>Das Grundsatzprogramm ist die systematische Sammlung von Forderungen und Positionen des BRF zu solchen Belangen des Studiums, der juristischen Ausbildung und der Verfassung der Hochschulen und Studierendenschaften, die für den Verein eine dauerhafte und besondere Bedeutung haben.

- (2) <sup>1</sup>Resolutionen enthalten Beschlüsse und Erwägungsgründe für die Bewertung eines bestimmten Themas durch den BRF. <sup>2</sup>Zu Forderungen und Positionen des Grundsatzprogrammes können konkretisierende Resolutionen beschlossen werden. <sup>3</sup>Die Beschlussfassung oder der Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit.

## **§ 16 Elektronische Mitgliederversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 3 kann in elektronischer Form als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Der Chat-Raum muss vorsehen, dass er für die Vereinsmitglieder nur einem gesonderten Passwort zugänglich ist und die Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder erkennbar sind. <sup>4</sup>Das jeweils nur für die aktuelle Sitzung gültige Passwort wird maximal 24 Stunden vor der Versammlung in einer gesonderten E-Mail an die Vereinsmitglieder versendet. <sup>5</sup>Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, das Passwort vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von § 4 Abs. 1 ist die elektronische Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder an der Sitzung teilnimmt oder sich ordnungsgemäß vertreten lässt. <sup>2</sup>Ist die elektronische Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann die Sitzung abgebrochen werden und mit der Frist von einer Woche eine neue elektronische Mitgliederversammlung einberufen werden. <sup>3</sup>Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) <sup>1</sup>Personenwahlen sind im Zuge einer elektronischen Mitgliederversammlung unzulässig. <sup>2</sup>Geheime Abstimmungen im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 erfolgen auf einer elektronischen Mitgliederversammlung in nicht namentlicher Abstimmung.
- (4) <sup>1</sup>Die elektronische Mitgliederversammlung kann abweichend über alle Belange des Vereins beschließen, wenn die Durchführung einer Bundesfachschaftentagung aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht stattfinden kann oder vor der Einberufung ersichtlich ist, dass die Durchführung infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung nicht möglich sein wird. <sup>2</sup>Der Beschluss zur Durchführung der Bundesfachschaftentagung in elektronischer Form erfolgt im Umlaufverfahren und benötigt die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Vereinsmitglieder. <sup>3</sup>Personenwahlen erfolgen dann in nicht namentlicher Abstimmung.

## IV. Der Vorstand

### § 17 Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitz und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. <sup>2</sup>Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Der Vorstandsvorsitz ist einzelvertretungsberechtigt, alle übrigen Vorstandsmitglieder sind je zu zweit gemeinsam vertretungsberechtigt, es sei denn, das Vorstandsmitglied nimmt eine lediglich rechtlich vorteilhafte Handlung vor.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Bundesfachschaftentagung gewählt.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet mit Beginn des 15. Tages nach Abschluss der nächsten Bundesfachschaftentagung. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Werden keine Nachfolger:innen gewählt, sind die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger:innen weiterzuführen.
- (4) <sup>1</sup>Fünf der Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sein. <sup>2</sup>Ihr Amt bleibt von einer Exmatrikulation unberührt, soweit diese nicht in Verbindung mit einer rechtskräftigen Ordnungsmaßnahme steht. <sup>3</sup>Werden mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl keine eingeschriebenen Studierenden eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs sind, findet zwischen diesen Vorstandsmitgliedern eine ressortübergreifende Stichwahl statt.
- (5) Der Vorstand gliedert sich in den Vorstandsvorsitz sowie folgende Ressorts:
  - (a) Öffentlichkeitsarbeit und stellvertretender Vorsitz
  - (b) Finanzen
  - (c) Sponsoring und Kooperationen
  - (d) IT
  - (e) Inhaltliche Koordination
  - (f) Tagungen
- (6) <sup>1</sup>Das Vorstandsmitglied für „Finanzen“ darf an Sitzungen des Finanz- und Kassenprüfungsausschusses teilnehmen. <sup>2</sup>Das Vorstandsmitglied für „Inhaltliche Koordination“ ist zugleich Vorsitzende:r der Arbeitskreiskonferenz (AKK).

## **§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung oder durch Zuweisung der Mitgliederversammlung einem anderen Organ oder Gremium zugewiesen sind. <sup>2</sup>Zu den Kernaufgaben des Vorstandes gehören
- (a) die Führung der laufenden Geschäfte des BRF,
  - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung in Koordination mit dem die Bundesfachschaftentagung ausrichtenden Vereinsmitglied, den zuständigen Gremien und dem Vorstandsmitglied für „Tagungen“,
  - (c) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - (d) die Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens zu der Bundesfachschaftentagung an der die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder endet,
  - (e) die Vorbereitung des Haushaltsplans für das künftige Geschäftsjahr und
  - (f) die Entscheidung über konkrete Maßnahmen zur Zweckerreichung im Sinne des § 2.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann durch Beschluss Referent:innen einsetzen. <sup>2</sup>In dem Beschluss ist mindestens die Zuordnung zu einem Ressort und die Amtsbezeichnung festzulegen. <sup>3</sup>Referent:innen unterstützen das jeweilige Vorstandsmitglied allgemein oder bei einer besonderen Aufgabe.
- (3) Nach Rücksprache mit der Arbeitskreiskonferenz (AKK), kann der Vorstand die Einrichtung von Projektgruppen beschließen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen.

## **§ 19 Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds**

- (1) <sup>1</sup>Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Vereinsmitglieder auf Antrag
- (a) eines Viertels der Vereinsmitglieder,
  - (b) des FiKaPrü, des Beirats, der Arbeitskreiskonferenz oder
  - (c) der Mehrheit der Vorstandsmitglieder
- im Umlaufverfahren, mit einfacher Zweidrittelmehrheit des Amtes enthoben werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss begründet werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Antrag nach Absatz 1 lit. a und b ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. <sup>2</sup>Das betroffene Vorstandsmitglied ist anzuhören und kann sich innerhalb von einer Woche schriftlich zum Antrag äußern. <sup>3</sup>Der Vorstand leitet die Abstimmung spätestens binnen zwei Wochen und nicht vor Ablauf einer Woche ab Eingang des Antrags durch Übersendung der Abstimmungsvorlage und der schriftlichen Stellungnahme des betroffenen Vorstandsmitglieds ein; die Frist beginnt mit dem Eintreffen des letzten Mitgliederantrags, der zur Erreichung des Quorums notwendig ist.
- (3) Der Antrag nach Absatz 1 lit. c wird, nachdem zuvor dem betroffenen Vorstandsmitglied entsprechend Absatz 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, spätestens binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung des Vorstandes über die Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens und nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist den Vereinsmitgliedern zugeleitet.
- (4) <sup>1</sup>Das Ergebnis des Verfahrens ist den Vereinsmitgliedern zuzuleiten. <sup>2</sup>Entscheiden die Vereinsmitglieder, dass das Vorstandsmitglied des Amtes enthoben werden soll, ist dies dem betroffenen Vorstandsmitglied unverzüglich per eingeschriebenen Brief durch den Vorstandsvorsitz mitzuteilen. <sup>3</sup>Betrifft die Amtsenthebung den Vorstandsvorsitz, übernimmt die Stellvertretung die Mitteilung.
- (5) Für die Abberufung des gesamten Vorstandes steht der Rechtsweg offen.

## **V. Gremien und Zwischentagung**

### **§ 20 Gremien**

- (1) Als Gremien sind dauerhaft die in § 3 Abs. 2 lit. a und b genannten einzurichten; die Mitglieder dieser Gremien sind durch die Bundesfachschaftentagung für das jeweils kommende Amtsjahr zu wählen.
- (2) <sup>1</sup>Neben den Gremien, die in dieser Satzung mit besonderen Rechten ausgestattet sind, kann die Mitgliederversammlung zur Verwirklichung der Vereinszwecke und Vereinsziele weitere Gremien einsetzen. <sup>2</sup>Ein eingesetztes Gremium besteht aus mindestens fünf natürlichen Personen. <sup>3</sup>Sie sind der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet. <sup>4</sup>Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

- (3) <sup>1</sup>Bei der Konstituierung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufgabe, die Befugnisse sowie die Dauer des Bestehens eines Gremiums; im Zweifel besteht das Gremium bis zur nächsten Bundesfachschaftentagung. <sup>2</sup>Umfasst die Aufgabe des Gremiums inhaltliche Arbeit, so hat dieses sich in besonderem Maße mit dem Vorstand für Inhaltliche Koordination abzustimmen. <sup>3</sup>Der Vorstand für Inhaltliche Koordination kann entscheiden, dass ein inhaltlich arbeitendes Gremium mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Arbeitskreiskonferenz (AKK) teilnehmen darf.
- (4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Gremienmitglieder endet mit Beginn des 15. Tages nach Abschluss der nächsten Bundesfachschaftentagung. <sup>2</sup>§ 19 gilt entsprechend.
- (5) Jedes Gremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 21 Finanz- und Kassenprüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Finanz- und Kassenprüfungsausschuss
- (a) überprüft die Finanzführung des Vorstandes auf Einhaltung des Haushaltsplans sowie die sachlich, rechtlich und rechnerisch korrekte Buchführung und
  - (b) nimmt Stellung zum Haushaltsplan des Vorstands für das neue Geschäftsjahr.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung einen Vorsitz. <sup>2</sup>Er kann während seiner Amtszeit jederzeit die Kassenprüfung vornehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bundesfachschaftentagung wählt bis zu fünf natürliche Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl eingeschriebene Studierende eines Studiengangs mit rechtswissenschaftlichen Bezügen sein müssen. <sup>2</sup>Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Vorstand angehören und dürfen zudem nicht demselben Vereinsmitglied angehören, wie die Vorstandsmitglieder für „Finanzen“ oder „Tagungen“. <sup>3</sup>Der Ausschuss kann die Anwesenheit jedes Mitglieds des Vorstands oder eines Gremiums verlangen. <sup>4</sup>Der Ausschuss ist mit mindestens drei anwesenden stimmberechtigten Personen beschlussfähig.
- (4) Die Bundesfachschaftentagung kann Näheres in einer entsprechenden Ordnung regeln.

## **§ 22 Arbeitskreise**

- (1) <sup>1</sup>Für die dauerhafte Bearbeitung und Weiterentwicklung inhaltlicher Positionen und Forderungen des Vereins bildet der BRF Arbeitskreise. <sup>2</sup>Die Bundesfachschaftentagung wählt je Arbeitskreis zwei natürliche Personen als Arbeitskreisleitung. <sup>3</sup>Jedem Arbeitskreis sollen mindestens drei und maximal fünf Referent:innen angehören; über die Einsetzung von Referent:innen entscheidet die Arbeitskreisleitung. <sup>4</sup>Ohne Zustimmung des Vorstands ist den Arbeitskreisen nicht gestattet, gegenüber Dritten selbstständig aufzutreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck bilden die Arbeitskreisleitungen zusammen mit dem Vorstandsmitglied für „Inhaltliche Koordination“ die Arbeitskreiskonferenz (AKK). <sup>3</sup>Die Arbeitskreise sind der Mitgliederversammlung und dem gesamten Vorstand gegenüber weisungsgebunden; die Arbeitskreiskonferenz kann Weisungen des Vorstands mit einem Veto blockieren. <sup>4</sup>Der Vorstand kann das Veto mit der Mehrheit von Zweidritteln seiner Mitglieder außer Kraft setzen.
- (3) Das Nähere regelt die Arbeitskreisordnung.

## **§ 23 Beirat**

- (4) <sup>1</sup>Der BRF bildet einen Beirat aus bis zu sechs Personen. <sup>2</sup>Der Beirat berät den Verein und unterstützt diesen bei der Verfolgung seiner Zwecke. <sup>3</sup>Dem Beirat darf nur angehören, wer nicht dem Vorstand oder einem anderen Gremium angehört und zuvor im Vorstand oder mindestens zwei Jahre in einem Arbeitskreis oder gleichwertigem Gremium tätig war oder sich sonst besonders um den Verein verdient gemacht hat.
- (5) <sup>1</sup>Der Beirat arbeitet weisungsunabhängig. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihren Reihen einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirats werden durch die Bundesfachschaftentagung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Beiratsmitglieder sind der Vorstand und die Arbeitskreiskonferenz. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

## **§ 24 Zwischentagungen**

- (1) <sup>1</sup>Sofern es die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des BRF oder die der Vereinsmitglieder erlaubt, soll während eines Geschäftsjahres mindestens eine Zwischentagung (ZwiTa) ausgerichtet werden. <sup>2</sup>Für die Zwischentagung ist der Vorstand, in Absprache mit dem gastgebenden Vereinsmitglied zuständig.



- (2) <sup>1</sup>Zwischentagungen können Empfehlungen an den Verein, seine Gremien und Organe aussprechen; mit absoluter Mehrheit der Vereinsmitglieder kann die Zwischentagung Resolutionen und Stellungnahmen verabschieden. <sup>2</sup>Sie dürfen Nachwahlen im Sinne von § 7 Abs. 4 durchführen, wenn dies mit der Einladung zur Zwischentagung angekündigt wurde. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 25 Satzungs- und Ordnungsänderungen**

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung können mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Anträge zur Änderung der Satzung sind zunächst an den Vorstand zu richten. <sup>3</sup>Der Antrag ist den Mitgliedern durch den Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden. <sup>4</sup>Die einzelnen Vereinsmitglieder sowie die Organe und Gremien des Vereins sind antragsberechtigt.
- (2) Satzungsänderungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn sie von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen oder Gründen der Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung verlangt werden.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung einer Ordnung, mit Ausnahme einer Geschäftsordnung, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 26 Auflösung des Vereins**

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitz und sein:e Stellvertreter:in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator:innen.
- (2) <sup>1</sup>Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. <sup>2</sup>Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des in dieser Satzung vorgesehenen Zweckes zu erfolgen.

### **§ 27 Anfallsberechtigung**

<sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Studentenhilfe ist. <sup>2</sup>Die zu begünstigende Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 28 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup>Abweichend von § 23 Abs. 3 werden im ersten Jahr sechs Personen für den Beirat gewählt. <sup>2</sup>Drei Personen mit einer Amtszeit von einem und drei Personen mit einer Amtszeit von zwei Jahren.

## **§ 29 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, mit Bekanntmachung im Vereinsregister in Kraft.